

Satzung des Tast-, Duft- und Erlebnisgarten e. V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein TAST-, DUFT- UND ERLEBNISGARTEN e. V.“ Zwickau.
2. Der Sitz ist in Zwickau.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zwickau eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke auf sozialem Gebiet. Damit im Zusammenhang setzt er sich zum Erhalt der Natur, der Kultur sowie Naherholung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ein.

Hauptziel des Vereins ist dabei die Errichtung und Betreibung eines Erlebnisgartens als Begegnungsstätte zur Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen für die Öffentlichkeit.

Es sollen Barrieren zwischen Behinderten und Nichtbehinderten abgebaut, die Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten gefördert werden.

Dementsprechend wird sich der Verein u. a. mit folgendem Inhalt beschäftigen:

- Therapieraum für Behinderte aus nah und fern schaffen
- zur Selbstfindung für Menschen mit und ohne Behinderung beitragen
- Naherholungsraum speziell für Behinderte mit rollstuhlgerechter Wegeführung sowie Informationssystem in Blindenschrift schaffen
- Aufwertung von Naturareal unter Schaffung von Biotopen mit deren Vernetzungen
- Zugang zu Kunst und Kultur durch die künstl. und musik. Betätigung mit Naturklanginstrumenten und die Gestaltung und Durchführung von Symposien, Ausstellungen, Veranstaltungen
- unter Einbeziehung von Schulen, Institutionen, Behinderteneinrichtungen u. a. Durchführung von Schul- und Behindertenprojekten, Landschaftsgestaltungs- und -pflegeprojekten

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person ab 16 Jahre werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Austrittsformular ist an den Vorstand zu richten.

Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein durch:

- a) Tod bzw. Liquidation der juristischen Person
- b) Wenn ein Mitglied austreten will, akzeptiert der Vorstand eine schriftliche Willenserklärung

c) Beschluss des Vorstandes im Falle schwerer Verstöße gegen die Satzung
Vor der Beschlussfassung ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhebt gestaffelte Beiträge, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die finanziellen Mittel des Fördervereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und Förderer, Zuschüssen und Erlösen von Veranstaltungen zusammen. Für anfallende Arbeiten, die das Maß und den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter verpflichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im I. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie tagt mindestens 1 x im Jahr. Sie beschließt Satzungsänderungen, Ziele und Aufgaben der Vereinigung bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei Votum von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladung muss schriftlich durch den Vorstand erfolgen unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Beschlussfassungen werden vor der Mitgliederversammlung ausgelegt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes der unter § 9, Nr. 1, Buchstaben a – d genannten Vorstandsmitglieder.
6. Zuständigkeiten und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem 1. Vorsitzenden (a), dem stellvertretenden Vorsitzenden (b), dem Schatzmeister (c).
Angestellte des Vereins können während ihres Anstellungsverhältnisses ein Vorstandsamt bekleiden.
Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied vertreten.

Geschäftsführer:

Der Vorstand bestellt – je nach wirtschaftlicher Lage des Vereins – einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als bes. Vertretung im Sinne des § 30 BGB. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Sicherstellung der Realisierung des Projektes.

Zu den konkreten Aufgabenbereichen gehören u. a. Beantragung, Abruf, Bewirtschaftung und Abrechnung öffentlicher oder privater Mittel sowie sämtliche Verwaltungsvorgänge des laufenden Geschäfts.

Der Vorstand regelt die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung in einer gesonderten Geschäftsordnung.

3. Die unter Nr. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung durch. Ihm obliegt die laufende Verwaltung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
5. Die Vorstandssitzungen werden mind. alle 2 Monate durchgeführt. Am Ende der Sitzung wird der Termin für die nächste bekannt gegeben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Darüber wird ein Protokoll vom Schriftführer angefertigt und in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand bestätigt.
7. Der Vorstand ist zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem Beirat verpflichtet.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat hat eine beratende Funktion.
2. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.
3. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder durch die Beiratsmitglieder einberufen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Änderung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sein muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der § 68 ff der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins an die IG Stadtökologie e. V., die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Der begünstigte Verein wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
Vor Ausführung des Beschlusses haben die Liquidatoren die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Zwickau, 26. November 2010